

Wd
2415



Dictatum Regensburg, den 16. Decembr.

1748.

per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich
Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr
zu Ravenstein etc. des Königl. Pohlnischen
weissen Adler- und Chur- Pfälzischen St.
Huberti-Ordens Ritter!

Unsere freundlichen, günstigen und gnädigen Gruss,
auch geneigten Willen zuvor,

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlge-
bohrne, Wohl- auch Edle, Best- und Hochgelahrte,
des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten
und Stände auf fürwährendem Reichs-Tag bevoll-
mächtigte Räte, Botschaffter und Gesandte.

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!



Es ist Ihro, Unsers freundlich vielgeliebten
Betzers, des Herrn Herzogs zu Sach-
sen-Meiningen, Ebd. gefällig gewesen,
bey denen Herren und Demenselben in
einem zu Franckfurth am 5ten Octobr.
jüngst- verwichener Zeit darirten- und
am 12ten dieses Monaths zur öffentlichen
Dictatur, sodann aber zu unserer Notiz
gediehenen Schreiben, Sich über Uns in Ansehung des nach
der alternativen Reichs- kumbigen Ordnung am 17ten
Octobr.

BIBLIOTHECA
PUNICKAWIANA

eroto Coburg.



Oktobr. a. c. abermahls auf Uns gekommenen Fürstlich = Hennebergischen Reichs = Voti, wegen unterbliebener Communication mit Thro Edd. und nicht Annehmung Dero darbey intendirenden Neben = Vollmacht, zu beschweren, mit Bitte, Unserm Comitial-Gesandten in keine Wege zu agnosquiren, noch ihn zur Session und Ablegung des Hennebergischen Voti, ehe und bevor er auch die Sachsen-Meiningische Neben-Vollmacht dem am 23. (nicht Junii, sondern) Julii 1705. errichteten von Hochgedachter Thro Edd. Extracts-weise beygelegten Recess gemäß, produciret haben würde, zuzulassen, welchem allen am Ende eine vermeynliche Protestation mit angefüget ist. Nun sind Wir mit Hochezwehnter Thro Edd. Uns dieser Sache wegen in Streit einzulassen, zwar keinesweges gemeynet; Um aber doch denen Herren und Denenselben von der eigentlichen Beschaffenheit eine vorläufige Information zu ertheilen; So ergiebet sich sogar aus dem von Thro, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Edd. beygelegten Extract des vorangezogenen Vertrags d. d. 23. Julii 1705. schon von selbst, daß Sachsen-Meiningen anförderst in §. 5. & 6. die reale Concurrenz bey dem Fürstl. Sachsen = Coburgischen Reichs-Voto, nebst der Ertheilung einer deßfalligen Neben-Vollmacht Unserm Fürstlichen Haus Sachsen-Hildburghausen versichert, und dargegen in dem nächstfolgenden §. 7. dieses letztere dem erstern beyhm Hennebergischen Fürstlichen Reichs-Voto eine ebenmäßige Concurrenz auf gleiche Art und Weise recipere & mutuo versprochen habe. Da nun aber solches nicht anders, als eine Conventionem: Facio ut facias, sive pactum reddendae vicissitudinis, oder eine solche Verbindlichkeit involviret, qua factum promittitur & praestatur, ut in ejus compensationem fiat & praestetur aliud, und demnachst sogar aus allen Rechten jedermänniglich bekannt ist, daß derjenige, welcher aus einem solchen Vertrag etwas fordern will, vor allen Dingen, und allermeist, wenn er ordine primus in obligatione ist, denselben seiner Seits erfüllet zu haben, gebührend erweisen muß, widrigenfalls ihm Exceptio implementi ex sua parte non secuti se und allezeit natürlicher Weise im Weg stehet; Gleichwohl Sachsen-Meiningen dasjenige, was es seines Orts in §. 5. & 6. citati Recessus wegen der Sachsen-Hildburghausischen realen Concurrenz zum Fürstlichen Coburgischen Reichs-Voto versprochen, nicht erfüllet noch gewähret hat, vielmehr dieses letztgedachte Coburgische Votum nun abermals bey achtzehn Jahre lang, in der Verwunderungs-würdigsten Inactivität hingehalten worden; So können Wir bey allem Nachsinnen nicht ergründen, unter was vor einem Schein des Rechts und mit was vor einer Billigkeit von Uns begehret werden möge, daß Wir Uns von Sachsen-Meiningen von dem Mit-Genuß des Fürstlichen Coburgischen Voti abgehalten, verhindern und ausgeschlossen sehen; und nichts desto weniger jenen hohem Theil in das lediglich in Absicht auf jenen reellen Mitgenuß versicherte Consortium, des nicht ex beneficio Saxo-Meiningensi, sondern

dern vielmehr ex Conventione mit Sachsen-Gotha de Ao. 1702. auf Unser Fürstliches Haus, nach der mit denen übrigen hohen Theilhabern verrecessirten alternativischen Ordnung, gediehenen Fürstlich: Hennebergischen Voti einnehmen solten und müßten. Wir haben auch gar nicht nöthig, in die Frage einzugehen, welcher von denen beyden über das Coburgische Votum mit einander streitenden hohen Theilen an desselben um so gar langwierigen Quiescenz und Inactivität die alleinige oder wenigstens die meiste Schuld trage? Indem vielmehr auch auf den gesetzten Fall, wenn hierunter Sachsen-Meinungen nichts Widriges bezumessen wäre, nur allzubekanntes Rechtens ist, daß ex Conventionibus: Facio ut facias, der eine Theil die mutuelle Erfüllung, die er doch seines Ortes nicht prästiret, von dem andern Theil mit Zug und Billigkeit nicht verlangen könne, sive facultas adimplendi per illum poterit, sive minus, sondern an sich schon genug ist, daß eine jede Obligatio reciproca die vor allen Dingen zu beschehende wirkliche Leistung der antecedanea & correlativa, ihrer Natur, Eigenschafft und Wesenheit nach, unabsonderlich voraus setze. Und solchem nach wiederholen Wir auch bey denen Herren und Denenelben Unsere an Sachsen-Meinungen deshalb schon mehrmal beschehene Versicherung, daß Wir bey dem Hennebergischen Reichs-Voto die Neben-Vollmacht Ihro, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinungen, Lbd. zu admittiren keinesweges entstehen wollen noch werden, sobald nur erst Ihro Lbd. das Coburgische Reichs-Votum wieder hergestellt, und Uns in dessen Recess-mäßiges Consortium gebracht haben: Bis zu dessen Erfolg jedennoch es mehr hochmentionirter Ihro Lbd. an einem fundamento agendi, mithin um so vielmehr an einer gegründeten Ursache einer Protestation, als gegen welche Wir Uns reprotestando hiermit feyerlichst verwahrt haben wollen, offenbarlich ermangelt. Und weilien demnächst die beym Hochlöblichen Reichstags-Directorio vorhandene Acta aufs klarlichste bewähren müssen, daß, so oft die alternativische Ordnung des Fürstlich: Hennebergischen Voti, als welches zumahl, um einstweilen hier nur der neuern Zeiten zu erwähnen, a.) vom 17ten Octobr. 1718. an bis dahin 1722. b.) von An. 1724. bis 1726. c.) von An. 1730. bis 1734. d.) von 1736. bis 1738. und noch letztlich e.) von 1742. bis 1746. geschehen ist, Unser Fürstliches Haus betroffen hat, die Legitimation durch Unsere alleinige Vollmacht geschehen, hingegen darbey von einer Sachsen-Meinungischen Neben-Vollmacht nichts zu sehen, noch zu hören gewesen, dammenhero Wir Uns deshalb nun so lange Jahr in der ruhigsten ununterbrochenen possessione vel quasi befinden haben.

Zu derer Herren und Dererselben rühmlichsten Equanimität können Wir Uns dammenhero in vollkommenstem Vertrauen versichert halten, es werden Dieselbe auf die Sachsen-Meinungische herbey genöthigte Protestation zu reflectiren, und Uns an dem
Uns

FK Md 2.415

Uns zukommenden Exercitio Voti Hennebergici beeinträchtigen zu lassen, keinesweges gemeynet seyn. Da Wir übrigens denen Herren und Denenelben zu Erweisung aller Freundschaft und Affection, auch gnädigen Willens, jederzeit bereitwilligst und wohlbengethan verbleiben. Datum Hilburghausen, den 18ten Novembr. 1748.

Derer Herren und Dererelben

Freundwilliger und ganz wohl
affectionirter

Ernst Friedrich Carl, H. z. S.

Inscriptio :

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl- auch Edlen, Best- und Hochgelahrten, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf fürwährendem Reichs-Tag bevollmächtigten Räten, Botschafftern, und Gesandten.

Unseren besonders lieben Herren und lieben Besonderen

in

Regensburg.



MC

vd 18

ULB Halle
006 517 196

3



Dictatum Regensburg, den 16. Decembr.

1748.

der Moguntinum.



Seiner Gnaden Ernst Friedrich
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
 auch Engern und Westphalen,
 in Thüringen, Marggraf zu
 Befürsteter Graf zu Henneberg,
 der Marck und Ravensberg, Herr
 tein 2c. des Königl. Pohlnischen
 Oler- und Chur- Pfälzischen St.
 Ordens Ritter!

Seinen, günstigen und gnädigen Gruß,
 Ihren Willen zuvor,

Hochwürdigem, Hoch- und Wohlge-
 ehren, auch Edle, Best- und Hochgelahrte,
 des Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten
 auf fürwährendem Reichs-Tag bevoll-
 mächtete, Botschaffter und Gesandte.

Ihren Herren und liebe Besondere!

Es ist Ihre, Unsers freundlich vielgeliebten
 Verrers, des Herrn Herzogs zu Sach-
 sen-Meinungen, Edd. gefällig gewesen,
 bey denen Herren und Denenselben in
 einem zu Franckfurth am 5ten Octobr.
 jüngst- verwichener Zeit darinnen- und
 am 12ten dieses Monaths zur öffentlichen
 Dictatur, sodann aber zu unserer Notiz
 gediehenen Schreiben, Sich über Uns in Ansehung des nach
 der alternativischen Reichs- kundigen Ordnung am 17ten
 Octobr.



o. v. o. Coburg.

